

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

38. Jahrgang

1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Papst Clemens IV. beim Wahrsager

Von

Lothar Kolmer

Nicht alle Epochen der Geschichte der Inquisition sind gleich gut untersucht. Neben Abschnitten, die ausführlicher behandelt wurden, gibt es auch Jahre, die noch weitgehend im Dunkeln liegen. Das ist zum einen ein Problem der Überlieferung: die Quellen berichten nicht gleichmäßig über die Jahre hin und viele Schriftstücke sind zudem verloren. Zum anderen – und das ist wohl das Ausschlaggebende – zogen die Jahre, in denen die juristischen und politischen Auseinandersetzungen mit Päpsten und weltlichen Herrschern die Inquisitoren zu verstärktem Behauptungswillen zwangen, die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich.

Die ersten Jahre der Inquisition, von 1230 bis zur „grande crise“¹ um 1250, wurden schon mehrmals, wenn auch meistens recht deskriptiv, abgehandelt. Gleiches gilt auch für den Zeitabschnitt von etwa 1295 – 1320. Die Jahre dazwischen dagegen blieben unbeachtet². Große Ereignisse spielten

¹) So eine Kapitelüberschrift bei Yves D o s s a t, *Les crises de l'Inquisition toulousaine au XIII^e siècle (1233 – 1273)* (1959). Im Verlaufe einer sich immer mehr zuspitzenden Auseinandersetzung mit Papst Innozenz IV. legten die Inquisitoren um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Ämter nieder. Ihr Streben nach Unabhängigkeit, auch gerade vom Papst, konnte von diesem nicht zugelassen werden, weil dadurch keine Eingriffsmöglichkeit in die öfters eigenwillige Jurisdiktion der Ketzerverfolger mehr gegeben gewesen wäre. Ausführlich sind die ganzen Ereignisse bei D o s s a t S. 173 – 188 dargelegt.

²) Zu nennen sind hier D o s s a t (wie Anm. 1) und Henri M a i s o n n e u v e, *Etudes sur les origines de l'Inquisition* (1960). Ebenfalls den Zeitraum bis zur Jahrhundertmitte wird meine demnächst erscheinende Monographie „Ad capiendas vulpes“. Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens behandeln. Die Auseinandersetzung um 1300 behandeln: Georgene W. D a v i s, *The Inquisition at Albi 1299 – 1300* (1948); Jean-Louis B i g e t, *Un procès d'Inquisition à Albi en 1300*, in: *Cahiers de Fanjeaux* 6 (1971) S. 273 – 341; siehe auch Decima L. D o u i e, *The nature and the effect of the heresy of the Fraticelli* (1932). Einen Überblick mit Literaturverweisen bietet M. D. L a m b e r t, *Popular movements from Bogomil to Hus* (1977). Zu den

sich in diesem Vierteljahrhundert nicht ab³. Doch waren dies die Jahre, in denen die reorganisierte Inquisition wieder Erfolge über die Ketzer verzeichnete, sie zur Flucht in andere Territorien zwang, wollten sie der sicheren Verhaftung entgehen⁴. Diese Erfolge führten dann, wie schon früher, zu verstärkter Überheblichkeit der Inquisitoren und zu vermindertem Rechtsgefühl, was dann in die Auseinandersetzungen um die Wende des 14. Jahrhunderts einmündete⁵.

großen, zeitübergreifenden Darstellungen von Henry Charles Lea, A history of the Inquisition of the middle ages (1888) und von Jean Guiraud, Histoire de l'Inquisition au moyen âge (1935–1938) ist anzumerken, daß sie eher in die Breite als in die Tiefe gehen und doch weitgehend durch Einzeluntersuchungen überholt sind.

³) Das läßt sich dem Register mit Verhören aus der Zeit von 1273–1279 entnehmen. Überliefert sind diese Texte in der Collection Doat (fortan abgekürzt: CD). Diese Sammlung unterschiedlichster Materialien in 256 Foliobänden entstand in den Jahren 1664–1670 im Auftrag Colberts, der auch die hohen Kosten trug. Ihren Namen verdankt die Collection Jean de Doat, Präsident des Finanzgerichtshof von Pau, der vor Ort die Kopierarbeiten leitete. Die Collection Doat, ursprünglich Teil der Bibliothek Colberts, befindet sich nun in der Bibliothèque Nationale Paris. Die Bände 21–37 beinhalten die Kopien von Akten der südfranzösischen Inquisition. Die Originale sind im Lauf der Zeit verloren gegangen, so daß diese z. T. fehlerhaften Kopien die einzigen ausführlichen Nachrichten über diese Zeit bringen. Siehe dazu Lothar Kolmer, Colbert und die Entstehung der Collection Doat, Francia 7 (1979) S. 463–489 mit weiterer Literatur. Im Register von 1273–1279 werden fünf Inquisitoren genannt, darunter Ranulphus de Placiat und Pontius de Parnaco. Eine detaillierte Studie über ihr Wirken fehlt noch, einzelne, z. T. ungenaue Angaben bei Dossat (wie Anm. 1) S. 194 f., 286; ferner bei Coelestin Douais, Documents pour servir à l'histoire de l'Inquisition 1 (1900) S. 132, 172–180. Das Register findet sich in der CD, Band 25 und 26, fol. 1^r–78^r. Pontius de Parnaco erscheint zum ersten Mal am 15. 2. 1273 zusammen mit Ranulphus, CD 25, fol. 11^r; er amtierte nachweislich bis zum 5. 7. 1277 (CD 25, fol. 259^r), hauptsächlich in Toulouse. In den Jahren 1277 und 1278 war dann Pontius Zeuge bei den Verhören anderer Inquisitoren (CD 25, fol. 324^v, 328^r; CD 26, fol. 36^r, 44^r, 48^r, 56^r, 77^r, 78^r) oder Stellvertreter für diese Inquisitoren selbst (CD 25, fol. 318^v; CD 26, fol. 19^v, 47^v). Die Amtsübernahme muß spätestens am 15. 2. 1273 erfolgt sein – gegen Dossat (wie Anm. 1) S. 195.

⁴) In einem Verhör aus dem Jahr 1274 werden Fluchtwege und Aufenthaltsorte von Ketzern recht ausführlich geschildert, CD 25, fol. 18^v: ... *et inde eos duxit ... apud Biterrensem ... et inde venerunt ad Bellicadrum et inde intraverunt in Lombardiam, et inde venerunt apud Achoniam, et ibi iacuerunt in domo cuiusdam mulieris ... et inde venerunt apud Ast et inde in Alexandriam ... et inde venerunt apud Papiam ... dixit etiam quod fuerint apud Manta, et inde venerunt in Cremonam, inde Mediolanum, et inde redierunt apud Comium...* (Die Orthographie der CD ist beibehalten worden, eindeutige Transkriptionsfehler wurden korrigiert).

⁵) Diese Tendenzen kennzeichnen das Vorgehen der Inquisition während des ganzen 13. Jahrhunderts. Im Bestreben, gründliche Arbeit zu leisten, überschritt sie oft die für sie hinderlichen Rechtsvorschriften, bis dann zahlreiche Appellationen nach

Das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts war nicht nur in dieser Hinsicht eine Übergangszeit. Die Inquisition, oft in Versuchung, ihre Kompetenzen auszuweiten, stieß in diesen Jahren auf einen neuen Personenkreis: auf Zauberer und Wahrsager, mit den entsprechenden Verstößen gegen den Glauben. Eine Anfrage, ob sich die Inquisition damit befassen sollte, wurde vom Papst negativ entschieden⁶. Doch das war offensichtlich kein Hinderungsgrund im Einzelfall⁷.

Das Verfahren gegen einen Wahrsager, das sich aus den Verhörprotokollen der Inquisition rekonstruieren läßt, soll hier wegen seines mehrfachen Ausnahmecharakters untersucht werden. Das betrifft nicht nur die rechtliche Problematik des Falles und die Personen, die darin verwickelt waren; dieses Verhör bietet eine der wenigen Gelegenheiten, die Mentalität dieser Menschen kennenzulernen. Auch hier lassen sich, freilich in kleinerem Rahmen, Beobachtungen anstellen, wie sie Le Roy Ladurie exemplarisch vorgeführt hat⁸.

Am 5. Juli 1277 wurde durch den Inquisitor von Toulouse, Pontius de Parnaco, ein gewisser Raimundus de Puteo vernommen⁹. In dessen Aussage war von Ketzern und deren Verstößen gegen die Religion nicht die Rede. Das erklärt sich aus der Intelligenz des Verhörten, der es verstand, dieses auch für ihn gefährliche Thema zu umgehen; es hängt aber auch mit seinem

Rom eine verstärkte Rechtsaufsicht zur Folge hatten. Ließ diese nach, begann der Kreislauf von neuem. Belege dafür finden sich in der in Anm. 2 genannten Literatur.

⁶) Vgl. die Dekretale Alexanders IV. *Quod super nonnullis* an die Inquisitoren von Toulouse, CD 31, fol. 244^r–249^r vom 9. 12. 1257 (Potthast Nr. 17382 unter dem Datum des 27. 9. 1258). Es wurden mehrere Fragen behandelt, darunter auch: *quod queritur utrum ad inquisitores haeresis pertineat de divinationibus et sortilegiis quae contra aliquos sibi denuntiantur cognoscere, ac punire talia exercentes? brevibus respondetur quod cum negotium fidei, quod summe privilegiatum existit, per occupationes alias non debeat impediri, inquisitores ipsi de hiis, nisi manifeste saperent haeresim, ratione huiusmodi officii sibi commissi se nullatenus intromittant, sed eos relinquunt suis iudicibus poena debita castigandos*, ebd. fol. 245^v–246^r.

⁷) In den von mir durchgesehenen Bänden der CD 21–26, die jeweils Materialien aus dem 13. Jahrhundert beinhalten, ist dies der einzige Fall. In den Bänden 27–29, aus dem 14. Jahrhundert, werden sie dann häufiger.

⁸) Welche Informationen diesen Materialien der Inquisition zu entnehmen sind, hat Emmanuel Le Roy Ladurie, Montailou, village occitain de 1294 à 1324 (1975, dt. 1980) anhand der Register von Jacques Fournier, dem späteren Papst Benedikt XII. (hg. von Jean Duvernoy, 1965–1972; siehe dazu die Rezension von Alexander Patschovsky in: DA 33 [1977] S. 695 f.), beispielhaft gezeigt.

⁹) CD 25, fol. 272^r: *Anno domini millesimo ducentesimo septimo, die sabbati post festum sanctorum Marcellini et Petri, Raymundus de Puteo de Sorizino constitutus in iudicio testis juratus...*

Beruf zusammen, der überdurchschnittliche Fähigkeiten voraussetzte: Raimundus de Puteo aus Sorèze war Wahrsager.

Nun galt „Wahrsagen“ zu dieser Zeit noch nicht als Delikt, das amtlicherseits von der Inquisition zu verfolgen war. Die Kompetenz der Tribunale wurde erst unter Johann XXII. auf derartige Vergehen ausgeweitet¹⁰. Darum ist zunächst einmal zu sehen, ob hier nicht wieder einer der Verstöße gegen den „ordo iudiciarius“ vorliegt, zu fragen, warum Raimundus de Puteo vor die Inquisition kam.

Zunächst läßt die Aussage des Wahrsagers deutlich erkennen, daß er schon einmal vor der Inquisition gestanden hatte. Dieser Zeitpunkt läßt sich ziemlich genau eingrenzen. Aus dem noch erhaltenen Rechnungsbuch der Inquisitoren Reginaldus de Carnoto und Johannes de St. Petro geht hervor, daß sie im Juli 1255 eine Untersuchung in Sorèze abhielten¹¹. Damals muß der Wahrsager vorgeladen worden sein. In seiner Aussage von 1277 nannte er diese beiden Inquisitoren und gab an, vor ihnen eidlich versichert zu haben, nicht mehr der Wahrsagerei nachgehen zu wollen¹². Sein Ver-

¹⁰) Die Zusammenstellung der einzelnen Erlasse findet sich bei Joseph H a n s e n, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (1901) S. 1–8. Zu erwähnen ist hier ein Schreiben vom 22. August 1329 an die Inquisitoren von Toulouse und Carcassonne, wodurch diese beauftragt wurden, in Fällen von *sortilegiis et maleficis ... inquirere et alias procedere contra ipsos, modis tamen servatis, qui de procedendo cum prelati in facto heresis vobis a canonibus sunt prefixi*, siehe auch Anneliese M a i e r, Eine Verfügung Johanns XXII. über die Zuständigkeit der Inquisition für Zaubereiprozesse, Archivum Fratrum Praedicatorum 22 (1952) S. 226–246, dazu auch L e a (wie Anm. 2) Bd. 3 S. 511f. und Lynn T h o r n d i k e, A history of magic and experimental science 3 (1934) S. 18–38.

¹¹) Zu diesem Rechnungsbuch siehe D o s s a t (wie Anm. 1) S. 90–101. Das Datum läßt sich erschließen: Im Rechnungsbuch (Beleg bei D o s s a t S. 246 Anm. 171) findet sich ein Vermerk, aus dem hervorgeht, daß im Juli 1255 ein Bote nach Sorèze abgesandt wurde, der die Einwohner des Ortes zusammenrufen und ihnen die bevorstehende Ankunft der Inquisitoren verkünden sollte. Als diese einige Tage darauf eingetroffen waren, hielten sie eine Predigt, in der sie die Anwesenden unter Zusage von Straferleichterungen aufforderten, Aussagen zu machen. Je nach Zahl der Geständigen richtete sich die Aufenthaltsdauer der Inquisitoren. Raimundus de Puteo muß demnach gegen Ende Juli, Anfang August abgeschworen haben.

¹²) CD 25, fol. 27^{r-v}: ... *et recognovit quod ipse iuravit fratribus Johanni et Reginaldo de Carnoto quondam inquisitoribus ... interrogatus si postea servavit auguria dixit quod sic*. Die Spuren beider Inquisitoren lassen sich kaum noch verfolgen. Von ihren Registern sind nur noch Fragmente erhalten, die ca. zehn Seiten umfassen. In ihnen ist von Raimundus de Puteo, wie sich aus Mitteilungen von D o s s a t (wie Anm. 1) S. 95f., 195 und D o u a i s (wie Anm. 3) S. 245f. bzw. 183–191 ergibt, nicht die Rede. Johannes de St. Petro war Inquisitor von 1255–1257, Reginaldus de Carnoto von 1255–1263.

sprechen muß er, wie unten noch gezeigt wird, Anfang September 1255 gebrochen haben¹³. Die Register dieser Jahre sind verloren, somit auch das Verhörprotokoll des Raimundus von 1255. Die Gründe, die den Wahrsager damals vor die Inquisition brachten, können jedoch aus anderen Zeugenaussagen des späteren Registers erschlossen werden.

Das Geständnis eines Raimundus Hugonis vom April 1274 enthält neben langen Passagen, die dessen tiefe Verstrickung in die Häresie erweisen, auch einige Angaben über Raimundus de Puteo. Als die Inquisition, so Raimundus Hugonis, einen Boten der Ketzer fing, der genaue Kenntnis des gesamten Häretikerkreises hatte, bekam es Raimundus Hugonis mit der Angst zu tun. Er fürchtete, im Verhör könne der Bote seinen Namen nennen. Um der Ungewißheit Herr zu werden, suchte er den Wahrsager auf. Dieser versicherte ihm *visis auguriis*, seine Bedenken seien gegenstandslos, der Bote werde schweigen¹⁴. Raimundus Hugonis sagte weiter aus, er wisse von weiteren Fällen, in denen ebenfalls der Wahrsager aus Sorèze konsultiert worden sei¹⁵.

In einem anderen Verhörprotokoll wurde festgehalten, daß die Angehörigen eines von der Inquisition inhaftierten Ketzers von Raimundus de Puteo wissen wollten, ob ihr Verwandter noch werde fliehen können. Die Prognose war negativ¹⁶.

Gemeinsam ist diesen Aussagen die positive Einschätzung Raimundus de Puteo. Man war der Meinung, seine Vorhersagen seien zutreffend, seine

¹³) Siehe Anm. 27.

¹⁴) CD 25, fol. 122^v – 123^r, am 10. April 1274: *Item dixit quod hoc anno audita captionem P. Maurelli nuntii haereticorum timens multum de ipso, accessit Soresium ad Raymundum de Puteo augurem, et habita promissione ab ipso Raymundo quod de omni reponeret, confiderit in ipso R. (et) dixit ipse testis dicto Raymundo quod multum timebat sibi pro facto haeresis, quia captus erat nuntius haereticorum (qui) revelaret ipsum testem de haeresi, qui Raymundus visis auguriis suis dixit ipsi testi quod non oportebat ipsum testem timere, nec fugere, nec extremare res suas; quia dictus nuntius nihil diceret de ipso teste.*

¹⁵) Ebd.: ... *dixit ipsi testi quod ipse Stephanus fecerat auguriare dictum Raymundum pro facto Raymundi Calveti de Tullh, qui respondit visis auguriis suis quod Raymundus Calveti praedictus perderet haereditatem suam, sed persona evaderet bene de manibus inquisitoris, et ita post modum contingit sicut dictus augur auguravit; dixit etiam quod Petrus de Bugato dixit ipsi testi, quod ipse P. de Bugat fecit ipsum augurem auguriare de diversis factis.*

¹⁶) CD 26, fol. 25^v, am 16. August 1278: *Item dixit quod quando Grazida de Toett (?) fuit capta per inquisitores Raimundus de sancto Michaelis filius eius misit ipsum testem ad Raymundum de Puteo de Sorizino augurem ut respiceret auguria, et responderet si dicta Grazida evaderet de manibus inquisitorum, et dictus Raimundus de Puteo respondit ipsi testi quod non evaderet.*

Prognosen bewahrheiteten sich. In diesen Fällen zeigt aber auch der Personenkreis der Befragter eine Gemeinsamkeit: es waren alles Ketzer, die aus Angst vor Verfolgung zum Wahrsager kamen. Dieser befragte über ihre Schwierigkeiten mit der Inquisition das Orakel. Bei seinen Klienten konnte angesichts dieser Umstände der Eindruck entstehen, Raimundus de Puteo hielte es mit ihnen und ihrer Religion, sei, wie sie selbst, ein *credens haereticorum*¹⁷ und gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen, etwa die Inquisition, eingestellt¹⁸.

Raimundus de Puteo wird so selbst unter Häresieverdacht, als mutmaßlicher *credens haereticorum*, 1255 vor die Inquisition gerufen worden sein. Es ist denkbar, daß damals ebenfalls in Verhören von Ketzern der Wahrsager als Freund und Glaubensgenosse genannt wurde. War nun Raimundus de Puteo *suspectus* wegen Häresie, dann war auch die Zuständigkeit für die Inquisition gegeben¹⁹.

Für die Annahme, der Wahrsager sei wegen Häresieverdachts (also nicht eigentlich wegen Wahrsagerei) vorgeladen worden, spricht auch das Ergebnis der damaligen Verhandlung. Offensichtlich konnte ihn Raimundus de Puteo ausräumen, denn er wurde wahrscheinlich nicht bestraft²⁰. Ihm war

¹⁷) CD 25, fol. 123v: ... *dixit etiam si firmiter crederet quod praedictus augur sit credens et amicus haereticorum, et ideo confidit de praedictis verbis in ipso augure.*

¹⁸) CD 25, fol. 25v: ... *quod praedictus Raimundus de Puteo erat credens haereticorum et recipiebat auguria pro credentibus haereticorum, et sunt decem anni vel circa sicut credit quod hoc fuit.* Mit zunehmender Kenntnis der häretischen Bewegung und ihres Umfeldes konnten die kirchlichen Rechtsorgane auch bessere Differenzierungen vornehmen. Es wurde so zwischen den *perfecti*, den eigentlichen Häretikern, und deren Anhang, den einfachen Sektenmitgliedern, den *credentes*, unterschieden. Zudem wurden dann noch die Unterstützer, *fautores*, und die Verteidiger, *defensores*, getrennt, sowie die *receptatores*, Personen, die Häretiker beherbergten. Diese Kategorien wurden seit dem 12. Jahrhundert entwickelt, erstmals zusammen wurden sie in der Dekretale Lucius III. *Ad abolendam* von 1184 (X. V, 7, 9) erwähnt und sind von da an gebräuchlich.

¹⁹) Die Inquisition war nur für Häresiedelikte zuständig und ausschließlich darauf beschränkt; andere Vergehen waren von den zuständigen bischöflichen Organen zu ahnden. Vgl. Othmar Hageneder, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *The concept of heresy in the Middle Ages, 11th–13th century*, hg. von W. Lourdaux und D. Verhelst (1973) S. 42–103, bes. 45–50, siehe Anm. 6.

²⁰) Im Verlauf eines Verfahrens verlangten die Inquisitoren mehrere Eide. Zunächst mußte vor dem Verhör der „Zeuge“ – ein Euphemismus im Inquisitionsvokabular – *abiurare omnem heresim et iurare quod dicat plenam et puram veritatem*. So schrieb es das Formular *Modus abiurandi et forma iurandi* des *Ordo processus Narbonensis*, eines Leitfadens für Inquisitoren aus dem Jahr 1244, vor (hg. v. Kurt-Victor Selge, *Texte zur Inquisition* [Texte zur Kirchen und Theologiegeschichte 4, 1967]

lediglich verboten worden, *quod deinde ... servaret auguria ... daret consilium alicui personae ... officio auguriae uteretur ullomodo*²¹. Die weitere Ausübung seines Gewerbes also war ihm untersagt worden, denn das Betreiben von Wahrsagerei war kirchlicherseits verboten²²; auch war die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, Raimundus könne über sein *officium* tatsächlich einmal vom Glauben abfallen²³. Damit erklärt sich wohl diese Maßnahme.

Doch bereits nach kurzer Zeit übertrat Raimundus de Puteo diese Anordnung und brach damit den Eid, mit dem er sich zu deren Einhaltung verpflichtet hatte. Irgendwann später wurde dies – einschlägige Zeugenaussagen von 1274 wurden bereits erwähnt – den Inquisitoren bekannt. Sie grif-

S. 70–76). Am Ende des Prozesses ließen die Inquisitoren diejenigen, *qui redire volunt ad ecclesiasticam unitatem ex causa iterum ... heresim abiurare, et ad fidei observationem ac defensionem ... obligare* (ebd.). Ganz entsprechend werden von Raimundus de Puteo diese beiden Eide verlangt worden sein; der erste, ein Abschwur und die Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, und der zweite ebenfalls ein Abschwur und das Gelöbnis, dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Der Eid am Ausgang des Verfahrens hatte eine Grundform, er konnte aber, entsprechend den Erfordernissen, ausgeweitet werden. Raimundus de Puteo mußte noch geloben, zukünftig auf seine Wahrsagekunst zu verzichten. Die ungefähre Formulierung läßt sich dem Verhörsprotokoll von 1277 entnehmen. Daraus läßt sich aber auch schließen, daß der Wahrsager 1255 noch glimpflich davongekommen war. Gewöhnlich wurde nämlich eine frühere Strafe und deren Ableistung eingangs eines späteren Verhörsprotokolls vermerkt, wenn der Betreffende erneut vor der Inquisition stand (vgl. CD 25, fol. 36^r, 64^r, 133^r, 172^r, 220^v). Dieser Vermerk fehlt aber im Protokoll von 1277. Eine größere Buße wäre sicher erwähnt worden, so ist anzunehmen, daß Raimundus de Puteo mit einer Art von Verwarnung entlassen wurde, vor allem weil sich ein Häresieverdacht wohl nicht bestätigte. Die vorhandenen Editionen des *Ordo processus Narbonensis*, die alle auf die Abschrift durch F. Balme zurückgehen, sind fehlerhaft. Das rührt wohl zum einen von einer ungenügenden Transkription her, zum anderen vom Fehlen einer zweiten Überlieferung. Wie der Text, so lassen auch die Kommentare noch zu wünschen offen. Diese Mängel hoffe ich in einer kritischen Edition des *Ordo processus Narbonensis* beseitigen zu können.

²¹) CD 25, fol. 272^v.

²²) Siehe dazu die Zusammenstellung in Anm. 69.

²³) Diese Gefahr sah Thomas von Aquin, denn beim Betreiben von Wahrsagerei, die er mit den der Person eigenen Kräften als erlaubt betrachtete, bestünde bei der Mitwirkung von Dämonen für den Teufel die Möglichkeit, sich einzumischen. Die Hilfe von Dämonen oder des Teufels bei solchen Praktiken lehnte Thomas als unerlaubt ab. Dieses Problem findet sich auch bei Gratian, C. 26 q. 3,4 behandelt. Zu Thomas von Aquin siehe Gallus M. M a n s e r, Thomas von Aquin und der Hexenwahn, *Divus Thomas* 9 (1922) S. 17–49, 81–110; T h o r n d i k e 2 (wie Anm. 10) S. 605–615.

fen zunächst nicht ein, sammelten aber Belastungsmaterial. Als dies dann wohl genügend stichhaltig war, wurde der Wahrsager erneut vorgeladen.

Raimundus de Puteo konnte sich ausrechnen, worum es diesmal ging. Es war möglicherweise wieder ein Verdacht auf Häresie gegeben, dazu nun aber das Delikt des Eidbruchs. Wahrsagerei war zwar noch immer durch die bischöflichen Gerichte zu ahnden²⁴, doch darum ging es auch diesmal nicht. Bei Häresieverdacht war die Zuständigkeit der Inquisition unbestritten, sie war aber auch hier schon dadurch gegeben, weil nach einer bestehenden Regelung die gleiche Instanz auch bei einem weiteren Verfahren einschreiten mußte²⁵. Im Bewußtsein der Gefahr, in der er schwebte, gestaltete Raimundus de Puteo seine Aussage.

Er räumte sofort ein, daß er seinem *officium* weiter nachgegangen sei. Befragt von vielen Klerikern, Mönchen und Laien, habe er ihnen die Zukunft geweissagt, einzelne Personen könne er aber nicht mehr nennen²⁶. Doch dann besann sich Raimundus. Die Namen der Laien und niedrigen Kleriker, die zu ihm gekommen waren, hatte er vergessen, nicht aber die einiger hoher geistlicher Würdenträger.

Als ersten nannte Raimundus de Puteo den ehemaligen Bischof von Carcassonne, Guillelmus Arnaldi, der ihn wegen einer Krankheit befragt hatte²⁷, die sehr ernst gewesen zu sein scheint, da der Bischof, wohl an ihr, am 4. September 1255 starb. Die Prognose des Wahrsagers selbst bleibt unbekannt.

Das Datum des 4. September ist für die Rekonstruktion der Ereignisse wichtig. Raimundus nannte in seiner Aussage Guillelmus Arnaldi an erster Stelle. Daraus läßt sich schließen, daß wohl der Bischof einer der ersten Klienten nach dem Abschwur des Wahrsagers war, der, wie oben erwähnt, auf den Juli 1255 zu datieren ist. Raimundus de Puteo hatte sich demnach kaum einige Wochen an das Verbot gehalten. Die Darstellung des Sachverhalts durch Raimundus de Puteo sollte anscheinend den Eindruck er-

²⁴) Vgl. Anm. 19.

²⁵) Die Probleme der Zuständigkeit der Inquisition wurden bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu lösen gesucht. Das Konzil von Narbonne (1244) c. 20, Mansi 23 Sp. 362, bestimmte, daß zunächst territoriale Zuständigkeit entscheidend war, doch blieb bei einem erneuten Verfahren der Inquisitor des ersten als Richter verantwortlich.

²⁶) CD 25, fol. 272v: ... *requisitus quotiens dixit quod non recordatur. Requisitus quibus personis inde et postea consuluit dixit quod pluribus clericis, et religiosis, et laicis.*

²⁷) CD25, fol. 272v: *Interrogatus de personis quod Domino Guillelmo Arnaldo quondam Episcopo Carcassonnae ... Item requisitus quotiens consuluit Domino Episcopo dixit semel tantum. Requisitus super quo facto dixit quod quadam infirmitate.*

wecken, er sei durch den Bischof zum Rückfall bewogen worden, als dieser sterbenskrank zu ihm kam und Hilfe suchte.

Weiter nannte der Wahrsager den Petrus Raimundi, einst Abt in Sorèze. Die räumliche Nähe kann die Ursache gewesen sein, denn Petrus Raimundi hatte den Auguren so oft wie kein anderer befragt²⁸. Es ging dabei im wesentlichen um die Abtwahl in La Grasse, einem Kloster in der Nähe von Carcassonne, die Petrus Raimundi zu seinen Gunsten zu entscheiden suchte. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung betonte Raimundus de Puteo, er habe das Ergebnis, nämlich die Wahl des Petrus Raimundi, richtig vorausgesagt²⁹.

In Abtskreisen wußte man derlei zuverlässige Prognosen zu schätzen, denn auch der Vorsteher des Klosters von Alet kam zum Wahrsager. Er wollte Auskunft über einen Streit, den sein Kloster mit dem Adeligen Olivarius de Terminis hatte³⁰. Bei dieser Vorhersage hätte sich Raimundus de Puteo keines Orakels zu bedienen brauchen. Schon allein die Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ließ erkennen, daß das Kloster bei einer Auseinandersetzung den kürzeren ziehen mußte. Olivarius war ein ruhmvoller Kreuzfahrer, Waffengefährte des französischen Königs. An seinen finanziellen Transaktionen – der Adelige hatte sich auf dem Kreuzzug völlig verschuldet – wirkte auch der Erzbischof von Nar-

²⁸) CD 25, fol. 273^r: *Item requisitus quotiens consuluit praedicto Abbati Soricini dixit quod quater et pluries.*

²⁹) CD 25, fol. 273^r: *Requisitus super quo dixit super electione quae facta erat in Abbatem Crassensem de ipso, et dixit ei quod obtineret, et obtinuit. De tempore dixit quod sunt decem anni vel plures, de loco dixit quod apud Soricinum. Requisitus de personis dixit quod nullus alius audivit.* Die Abtwahl in La Grasse fand wohl Anfang 1262 statt. Der alte Abt war gegen Ende 1261 verstorben. Petrus Raimundi blieb Abt bis ca. 1267, er gab möglicherweise sein Amt aus Altersgründen ab, siehe Gallia Christiana 6 (1739) Sp. 952 f.; er muß geraume Zeit vor 1279 gestorben sein, denn in einem Schreiben an die Mönche von La Grasse verlangte Nikolaus III. am 12. Juni 1279 die längst fällige Neuwahl, vgl. Jules G a y (Hg.), *Les registres de Nicolas III* (1938) Nr. 523, S. 217: *...dudum per mortem quondam Petri Raymundi abbatis ipsius monasterio regimine pastoris proprii destituto.* Zu La Grasse siehe auch Joseph H e i d e m a n n, *Papst Clemens IV. Eine Monographie* 1. Das Vorleben des Papstes und sein Legationsregister (2 nicht erschienen) (Kirchengeschichtliche Studien 6, 4, 1903) S. 89f.

³⁰) CD 25, fol. 272^v: *...Domino Uzalgcio quondam Abbati Electensis fol. 273^{r-v}: Item requisitus quotiens consuluit supradicto Abbati Electensi dixit quod bis. Requisitus super quo negotio dixit quod super discordia quam habebat cum domino Olivario de Terminis.*

bonne mit³¹. Besonderer Hellscherei bedurfte es dazu nicht. Raimundus de Puteo riet zur Beilegung des Streites³².

Diese drei Prälaten gab der Wahrsager im ersten Verhör preis. Weitere Namen nannte er nicht; ob die Inquisitoren danach gefragt haben, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Der Wahrsager scheint nach seiner Aussage wieder entlassen worden zu sein. Von Ketzern war nicht die Rede gewesen, ein Häresieverdacht war nicht bestätigt worden. Doch damit war das Verfahren nicht abgeschlossen. Die Inquisitoren mußten seine Angaben überprüfen. Dabei scheinen sie auf neue Spuren gestoßen zu sein, die den Verdacht nahelegten, der Wahrsager habe nicht alles gesagt. Raimundus de Puteo wurde erneut vorgeladen und am 4. September 1277 noch einmal befragt³³.

Auch da wich der Wahrsager nicht von seiner erprobten Verteidigungslinie ab. Er nannte ebenfalls ausschließlich geistliche Würdenträger. Mehrmals und an verschiedenen Orten habe ihn auch Raimundus de Falga, der Bischof von Toulouse *pro negotio quod habebat ulterius in Curia Romana*³⁴ befragt. Dieses *negotium* war ein, mittlerweile an der Kurie in Rom geführter, Prozeß gegen den Bischof. Dieser hatte alle Ursache, nach Rettung Ausschau zu halten. Die Anklage lautete auf Brudermord, Simonie und Infamie. Der Stand der Angelegenheit war nicht günstig für den Bischof. Er und seine Rechtsberater waren bereits exkommuniziert, die Amtsenthebung war zu erwarten. Raimundus de Falga hatte den päpstlich delegierten Untersuchungsrichtern Schwierigkeiten bei ihren Ermittlungen gemacht, trotz Verbots war er selbst zweimal in Rom gewesen, um dort direkt Einfluß nehmen zu können, letztlich war aber der Ausgang des Verfahrens noch immer offen. In dieser Lage suchte er das Orakel des Wahrsagers, und da

³¹) Olivarius de Terminis läßt sich in den Quellen gut fassen. Er war bis 1255 auf dem Kreuzzug, wobei er sich dermaßen verschuldet hatte, daß er nach seiner Rückkehr gezwungen war, seinen Besitz fast gänzlich zu verkaufen. Die Verhandlungen darüber liefen bis 1262. In diesem Jahr übernahm der französische König den größten Teil der Ländereien, nachdem diese vorher u. a. von Guido Fulcodii begutachtet worden waren. 1264 begab sich Olivarius wieder ins Hl. Land, wo er 1275 verstarb; siehe dazu Claude D e v i c, Josef V a i s e t t e, Auguste M o l i n i e r (Hg.), *Histoire générale de Languedoc* (abgekürzt: HGL) 16 Bde. (1872–1904), hier 6, S. 853–857; 9, Sp. 1473.

³²) CD 25, fol. 273v: *Dixit etiam quod praedicto Abbati Electensi consuluit quod componeret de praedicta discordia.*

³³) CD 25, fol. 274r: *Anno quo supra secundo nonas Septembris praedictus Raimundus ... et requisitus ut supra addidit confessioni suae dicens ...*

³⁴) CD 25, fol. 274r: *... quod ipse testis servavit auguria ... aliquotiens pro domino Raimundo quondam Episcopo Tholosano pro negotio quod habebat ulterius in Curia Romana.*

sich der Prozeß in die Länge zog, werden mehrere Treffen notwendig geworden sein³⁵. Bis zum endgültigen Abschluß verstrich noch geraume Zeit. Erst der Nachfolger Urbans IV., der Südfranzose Clemens IV., beendete den Prozeß. Die von Clemens vorgeschlagene und dann anscheinend auch durchgeführte Lösung brachte für Raimundus de Falga noch zwei ruhige letzte Lebensjahre; 1270 starb der Bischof³⁶.

Pontius de Parnaco, der verhörende Inquisitor, wird aufgehört haben, als Raimundus de Puteo nach Raimundus de Falga auch Guido Fulcodii als Klienten nannte. Denn das war der Name des nachmaligen Papstes Clemens IV³⁷. Allerdings bestand kein Zusammenhang zwischen der Befragung beider Würdenträger. Jeder von ihnen war mit seinen ganz persönlichen Problemen an den Wahrsager herangetreten.

Wie schon sein Vater hatte auch Guido Fulcodii sich der Rechtswissenschaft gewidmet. Stand ersterer noch in den Diensten der Grafen von Tou-

³⁵) Raimundus de Falga war Bischof von Toulouse von 1232–1270. Über seinen Prozeß sind wir durch ein Schreiben Clemens IV. unterrichtet, in dem auch die verwickelte Vorgeschichte kurz behandelt wird, siehe Edouard J o r d a n, *Les registres de Clément IV* (1265–1268) (1893–1895) Nr. 757, vom 10. Oktober 1265. Zum Verlauf und zum für Raimundus günstigen Ausgang siehe Gallia Christiana 13 (1785) Sp. 25–29. Kurz dazu ebf. D o u a i s (wie Anm. 3) S. 78f., der meint: „On ne peut mettre que sur le compte de ses préoccupations...“ und dazu dann die Aussage des „Raymond Dupuy“ einrückt, allerdings ohne weiter darauf einzugehen. Siehe ferner HGL 8 (wie Anm. 31) Sp. 1505f., 1527–1541. CD 25, fol. 274v: *Interrogatus si dominus Raymundus Episcopus Tholosanus fuit loquutus ipsi testi de observatione auguriorum, super negotio suo in propria persona, dixit quod sic apud Tholosam* (Toulouse), *et apud Balmare* (unidentifiziert), *et apud Sanctum Martinum de Landa* (St. Marin-La-Lande), *sed nullus alius audiebat, fuit tamen bis vel ter inter nuntius Petrus Pictavini de Soricino*. Ausführlich läßt sich auch die Anfangsphase des Prozesses aus den Registern Urbans IV. entnehmen, siehe Jean G u i r a u d (Hg.), *Les registres d'Urbain IV*, 1 (1901) C 415–422, Sp. 429 f.

³⁶) Vgl. Gallia Christiana (wie Anm. 35).

³⁷) CD 25, fol. 274r: *Item servavit auguria pro domino Guidone Fulcodii quondam, primo super facto cardinalatus, secundo pro negotio papatus*. Eine moderne Biographie über Clemens IV. fehlt. H e i d e m a n n (wie Anm. 29) kam über den ersten Band, die Jahre bis zur Papstwahl, nicht hinaus. Das Werk von César N i c o l a s, *Clément IV dans le monde et dans l'église 1195–1268* (1910), ein breit das Papstregister ausschreibendes Opus, ist nur in Frankreich vorhanden (das benutzte Exemplar stammte aus der Bibliothèque Universitaire de Rennes, es war im übrigen unaufgeschnitten). Zuletzt Yves D o s s a t, Gui Foucis, enquêteur-réformateur, archevêque et pape (Clément IV), in: *Cahiers de Fanjeaux* 7: *Les évêques, les clercs et le roi* (1250–1300) (1972) S. 23–57. Knapp und mit dem Schwerpunkt auf dem Endkampf der Staufer: Johannes H a l l e r, *Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit* 4 (1956) S. 234–263, ganz knapp Franz Xaver S e p p e l t, *Geschichte der Päpste* 3 (1956) S. 512.

louse, Raimunds V. und VI., so arbeitete der Sohn für die neuen Herrscher, Alphons von Poitiers und Ludwig IX. Guido wirkte an den „enquêtes“ von 1252 und 1254 mit, die zur Behebung von Mißständen dienten, die noch von den Ketzerkreuzzügen und den damit verbundenen Besitzumschichtungen herrührten³⁸. Daneben war Guido Fulcodii auch mit der Beilegung anderer Rechtsstreitigkeiten beauftragt. Er verfertigte ein Gutachten über die Gültigkeit des Testaments von Raimund VII. von Toulouse und entschied auch einen Prozeß, in den das Kloster von La Grasse 1256 verwickelt war³⁹.

Laie bis 1256, trat Guido Fulcodii nach dem Tode seiner Frau in den Klerikerstand und wurde schon 1257 Bischof von Le Puy, wo das Kapitel gerade eines Rechtsexperten bedurfte. Am 10. Oktober 1259 stieg Guido Fulcodii zum Erzbischof von Narbonne auf und am 24. 12. 1261 erhielt er den Kardinalshut⁴⁰.

Darüber, *super facto cardinalatus*⁴¹, kam es zu einer Befragung des Wahrsagers; das jedenfalls behauptete Raimundus de Puteo in seinem zweiten Verhör. Diese Konsultation muß um die Jahreswende 1261/2 stattgefunden haben, denn über die beteiligten Personen läßt sich ein Zusammenhang mit der Abtwahl in La Grasse herstellen.

Um die Jahreswende stand nämlich auch die Abtwahl zur Entscheidung an, um die sich Petrus Raimundi, Abt des Klosters von Sorèze, bemühte. Anscheinend war aber auch Guido Fulcodii im Gespräch gewesen, wenn auch bezweifelt werden kann, ob er dieses Amt anstrebte. Sicher aber müssen Gespräche zwischen Guido Fulcodii und Petrus Raimundi stattgefunden haben. Sie scheinen sehr vertraulich gewesen zu sein, wie überhaupt das Verhältnis beider recht gut gewesen sein muß. Denn bei einer dieser Unterredungen wird, so ist anzunehmen, Petrus Raimundi von der Prophezeiung des Wahrsagers gesprochen haben. Guido Fulcodii wurde neugierig, dies vielleicht um so mehr, als der Ausgang der Abtwahl dann die Vorhersage des Wahrsagers bestätigte. Der Kardinal wollte nun selbst eine Auskunft.

Das dürfte weiter nicht schwierig gewesen sein. Petrus Raimundi, als ehemaliger Einwohner von Sorèze und wegen seiner häufigen Konsultationen ohnehin gut mit Raimundus de Puteo bekannt, übernahm die Vermittlung. Er sprach mit dem Wahrsager und holte eine Prognose über das Kardinalat

³⁸) Heide mann (wie Anm. 29) S. 24–36, 89f.; Nicolas (wie Anm. 37) S. 48–60; HGL (wie Anm. 31) 6, S. 839–859; 7, 2. Sp. 419–430; 8, Sp. 1352–1356.

³⁹) Heide mann (wie Anm. 29) S. 23f., 42f.; Nicolas (wie Anm. 37) S. 45–48.

⁴⁰) Heide mann (wie Anm. 29) passim; Nicolas (wie Anm. 37) S. 61–127.

⁴¹) CD 25, fol. 274r; vgl. Anm. 37.

des Guido Fulcodii ein. Der Kardinal selbst sprach nicht mit dem Wahrsager; anscheinend sind sie sich nie begegnet⁴².

Über den Inhalt seiner Prognose machte der Wahrsager keine näheren Angaben. Doch scheint sie Guido Fulcodii zufriedengestellt zu haben, denn einige Jahre später mußte Petrus Raimundi wieder mit einem Auftrag Guidos zum Wahrsager. Diesmal fragte er *super negotio papatus*: Das würde bedeuten, daß Guido Fulcodii entweder über den Ausgang der anstehenden Papstwahl oder nach vollzogener Wahl über deren Folge, seinen Papat als Clemens IV., Auskunft haben wollte⁴³. Wie die bekannte Praxis zeigt, stellte ein derartiges Verlangen den Wahrsager vor keine besonderen Schwierigkeiten.

Es ist anzunehmen, daß Guido Fulcodii eine Vorhersage über seinen Papat haben wollte und sich nicht bloß für den Ausgang der Papstwahl interessierte. Dafür spricht schon allein der Ablauf der Ereignisse: Urban IV. starb am 2. 10. 1264. Zu diesem Zeitpunkt war Guido Fulcodii in Paris und noch mit der Abwicklung seiner Legation für England beschäftigt⁴⁴. Da ihm sein Auftrag wichtiger war als die Teilnahme an der Papstwahl, blieb er in Frankreich und wurde so, als Kompromißkandidat, am 5. 2. 1265 in Abwesenheit zum neuen Papst gewählt⁴⁵.

Wo er die Nachricht von seiner Wahl erhielt, ist in der Forschung umstritten. Haller nimmt, ohne Beweise zu erbringen, an, Guido Fulcodii habe noch in Paris den Bescheid erhalten. Heidemann dagegen glaubt an eine Übermittlung erst in Italien⁴⁶.

⁴²) CD 25, fol. 274^{r-v} *Ipse vero dominus Guido fuit numquam loquutus ipsi testi de praedictis, sed praedictus Dominus P. Raimundus factus postea Abbas Crassensis loquebatur ipsi testi de praemissis.*

⁴³) CD 25, fol. 274^r, vgl. Anm. 37. Da das Verhörprotokoll recht kurz gehalten ist und die Aussagen auf das Mindestmaß begrenzt, ist es schwer, aus dem Wortgebrauch diese Frage zu entscheiden. Aus dem Frageschema wie den Antworten läßt sich aber entnehmen, daß gefragt wurde *quo facto* (CD 25, fol. 272^v, 274^r) oder *super quo negotio* (ebd. fol. 273^r, 273^v, 274^r, 274^v). Eine Konsultation über die Papstwahl erscheint beim vorliegenden Wortgebrauch ausgeschlossen, da die Anfrage des Petrus Raimundi über den Ausgang der Abtwahl in La Grasse, ein ähnlicher Vorgang, mit anderen Worten beschrieben wurde.

⁴⁴) Zur Legation siehe Heidemann n n (wie Anm. 29) S. 92–112, das Legationsregister ebd., S. 182–248; Nicolas (wie Anm. 37) S. 107–127.

⁴⁵) Die genaue Chronologie der Wahl und Weihe ist umstritten. Die Wahl wird allgemein auf den 5. Februar 1265 datiert, die Weihe auf den 15. 2. bei Nicolas (wie Anm. 37) S. 132; ihm folgt Dossat (wie Anm. 37) S. 43; Heidemann dagegen (wie Anm. 29) S. 179 nennt den 22. 2.; Haller (wie Anm. 37) S. 234 legt Wahl und Weihe auf den 5. 2., was sicherlich falsch ist.

⁴⁶) Heidemann n n (wie Anm. 29) S. 177 nimmt an, Guido habe von seiner Wahl erst in Rom (!) erfahren. Haller (wie Anm. 37) S. 234 meint dagegen, die

Die Konsultation des Wahrsagers wirft ein neues Licht auf diese Frage. Folgt man Haller, dann muß die Befragung über den Papat, schließt man sich Heidemann an, dann muß sie über den Wahlausgang gegangen sein. Guido Fulcodii war auf dem Weg nach Italien, dieser führte ihn über seine Heimat und anlässlich des Aufenthalts dort kam es zur Befragung des Wahrsagers. Nun ist zu fragen, was eine Auskunft über den Ausgang der Papstwahl bezwecken sollte? Nur wenn Guido Fulcodii sich selbst, wie sein Vermittler Petrus Raimundi einst, als Kandidaten betrachtete, dann hätte eine derartige Frage einen Sinn gehabt. Doch Guido Fulcodii wurde von seiner Wahl sichtlich überrascht, er hatte nicht damit gerechnet⁴⁷. Was sollte dann eine, noch dazu kostspielige, Konsultation⁴⁸? Wäre er am Ausgang der Wahl brennend interessiert gewesen, dann hätte er selbst daran teilnehmen können, das Konklave dauerte so lange, daß er von Paris aus noch rechtzeitig hätte eintreffen können. Zudem konnte das Ergebnis bereits feststehen, dann war es nur eine Frage von etlichen Tagen, bis er sichere Nachricht gehabt hätte und nicht auf die unsichere Prognose eines Raimundus de Puteo angewiesen gewesen wäre. Das alles ergibt keinen Sinn. Wie schon die Frage über sein Kardinalat, wird er sich auch zum zweitenmal über sein künftiges persönliches Schicksal erkundigt haben, diesmal über seinen Papat. So gesehen, wird dann Guido Fulcodii noch in Frankreich von seiner Wahl erfahren haben. Er war erst auf dem Weg nach Perugia und deshalb wollte er vor Annahme der Wahl das Orakel des Wahrsagers einholen.

So kann es gewesen sein, doch ist noch die Frage zu klären, ob nicht einfach Petrus Raimundi einen toten Papst anschwärzte, um sich aus der Schlinge zu ziehen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Wahrsager seine Aussagen geschickt aufbaute, nur die Prälaten als seine Klienten preisgab und die anderen Befrager verschwieg. Auf dieser Linie läge es nun, gleich den höchsten irdischen Würdenträger als Kunden anzugeben, in der Hoffnung, diese Nennung könne die Inquisitoren an weiterem Nachforschen hindern, oder wenn dies nichts verschlüge, sei bei solchem Umgang doch zumindest eine Strafmilderung leichter zu erhalten. Log also Raimundus de Puteo?

Informationen sei ihm bereits in Paris zuteil geworden. An die Benachrichtigung auf dem Wege, schon in Italien, glaubt N i c o l a s (wie Anm. 37) S. 132; ihm folgt D o s s a t (wie Anm. 37) S. 43.

⁴⁷) Darüber ist sich die Literatur einig. Clemens IV. scheint allerdings schwere Bedenken gegen die Annahme der Wahl gehabt zu haben. Sein Verhalten in Perugia, das N i c o l a s (wie Anm. 37) S. 133 beschreibt, entspringt doch dann eher dem Bescheidenheitstopos des Gewählten als dessen Charakter.

⁴⁸) Siehe die Belege in Anm. 66.

Auffällig ist zunächst, daß der Wahrsager in seinem ersten Verhör Guido Fulcodii nicht nannte. Erst in seiner zweiten Vernehmung gab er Raimundus de Falga und Guido Fulcodii an. Da die Praxis der Inquisition bekannt genug ist, kann angenommen werden, daß die Inquisitoren durch ihre zwischenzeitlichen Ermittlungen neues Material fanden und den Wahrsager damit konfrontierten. Da die Protokolle lediglich das Geständnis des Verhörten, nicht aber die Frage der Vernehmungsrichter enthalten, kann dies nur vermutet werden. Jedenfalls sah sich der Wahrsager beim zweiten Verhör veranlaßt, weitere Namen zu nennen. In seiner Aussage war er aber recht genau. Er erzählte, nicht Guido Fulcodii selbst, sondern Petrus Raimundi sei zu ihm gekommen, um ihn für Guido zu befragen. Das spricht dafür, daß Guido Fulcodii der Auftraggeber war.

Eine andere mögliche Hypothese wäre, Petrus Raimundi habe von sich aus Guido Fulcodii einen Gefallen tun wollen und darum den Wahrsager befragt. Abgesehen von der Kostenfrage, wenn der Abt überhaupt ein derartiges Geschenk präsentieren konnte, war dann die nötige Voraussetzung, daß es der Empfänger auch zu schätzen wußte. Das heißt aber nichts anderes, als daß Guido Fulcodii in jedem Fall abergläubisch gewesen sein muß.

Zum überlieferten Persönlichkeitsbild scheint eine derartige Vermutung schlecht zu passen. Haller, der ihn ausführlicher und – von seinem Standpunkt her – wenig freundlich charakterisiert, weist auf die „strenge Kälte seiner Natur“ hin. Bei ihm sei „ein harter herrischer Ton, ein Murren und Schelten“ festzustellen, „das um so peinlicher auffällt, je öfter man den Papst schulmeisterlich in Dinge hineinreden sieht, die nicht seines Amtes sind und sich seinem persönlichen Urteil entziehen. Von Milde und Sanftmut war dieser Clemens sehr weit entfernt, streng und hart und nach Umständen herzlos sind auch seine Handlungen gewesen“⁴⁹. Das ist sozusagen der „offizielle“ Clemens, der asketisch lebende Papst, der unparteiische, kühle Rechtsgelehrte, der kalkulierende Realpolitiker, der seine Ziele mit Härte durchzusetzen suchte.

Zumindest zu Clemens IV. als Amtsträger scheint die Zuflucht zu solch irrationalen Mitteln schlecht zu passen, denn zum Wahrsager kamen unsichere, ängstliche Menschen. Auch Guido Fulcodii kam in zwei Umbruchsituationen seines Lebens zum Auguren. Er wußte, was ihn erwartete. Das galt ganz besonders für seinen Papat, der unter dem Zeichen des Endkamp-

⁴⁹) Haller (wie Anm. 37) S. 235. Zur mystischen Marienverehrung siehe Dossat (wie Anm. 37) S. 44 f.

fes mit den Staufern stand⁵⁰. Bei diesen Auseinandersetzungen, die in gewissem Umfang wohl vorhersehbar waren, und in denen Clemens dann selbst über Konradin zum Propheten werden sollte⁵¹, galt es das Richtige zu tun. Es ist vorstellbar, daß der neugewählte Papst durch die Befragung des Wahrsagers etwas Sicherheit gewinnen wollte, eine Gewißheit, dem Amt und seinen Anforderungen gewachsen zu sein. Erstaunlich ist eine derartige Befragung angesichts der Praxis seiner Zeitgenossen sicherlich nicht⁵². Es waren ja alle Schichten der Bevölkerung abergläubisch und deshalb Klienten von Wahrsagern.

⁵⁰) Die Haltung Clemens IV. in dieser Auseinandersetzung ist ebenfalls noch nicht geklärt. Apologetisch, gerade was die Mitwirkung am Ende Konradins betrifft, dem Hauptpunkt der Kontroversen, ist N i c o l a s (wie Anm. 37) S. 399–423, ohne zu überzeugen; H a l l e r (wie Anm. 37) S. 261f. bleibt ambivalent. Über die Mitwirkung des Papstes am Prozeß oder bei dessen Vorbereitung kontrovers sind August N i t s c h k e, Der Prozeß gegen Konradin, ZRG Kan. 42 (1956) S. 25–54 und Hans Martin S c h a l l e r, Zur Verurteilung Konradins, QFIAB 37 (1957) S. 310–327; dagegen nochmals August N i t s c h k e, Konradin und Clemens IV., QFIAB 38 (1958) S. 268–277. Die letzte, von Ferdinand G e l d n e r, Konradin das Opfer eines großen Traums (1970) S. 100–106 vorgenommene Deutung bleibt hinter dem derzeitigen Forschungsstand zurück.

⁵¹) Am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 1268, hielt Clemens anlässlich des Generalkapitels der Dominikaner selbst die Predigt. Iacob de Varagine, *Chronica civitatis Ianuensis*, hg. von Giovanni M o n l e o n e, *Fonti per la Storia d'Italia* 85 (1941) S. 392 berichtet darüber: ... *ibidem occasione nostri capituli Generalis presens essem, dixit publice coram nobis: „Ne timeatis, quia scimus quod iste iuvenis a malis hominibus, sicut ovis, ducitur ad mortem. et talia sciencia hoc scimus, qualis post articulos fidei maior non est“*. Zur legendären weiteren Ausgestaltung, der Papst soll diese Worte ausgerufen haben, als er das Heer Konradins an seinem Palaste vorbeiziehen sah, und zur Ummodelung zur Vision siehe Karl H a m p e, Geschichte Konradins von Hohenstaufen (1894) S. 251 Anm. 2. Daß diese Prophezeiung Clemens auf die des südfranzösischen Wahrsagers zurückgeht, kann bezweifelt werden. Es wird eher ein – etwas unfrommer – Wunsch gewesen sein, der dann tatsächlich in Erfüllung ging. Erst die Bestätigung durch die Realität ließ dann den Charakter einer Prophezeiung hervortreten. Dem letzten, relativierenden Satz von Hampes Anmerkung kann nur zugestimmt werden: „Die Zeit war ja überaus prophezeiungssüchtig“.

⁵²) Zusammenstellungen einschlägiger Vorstellungen und Praktiken finden sich bei T h o r n d i k e (wie Anm. 10), Joseph H a n s e n, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung (1900) und Henry Charles L e a, *Materials towards a history of witchcraft*, 3 Bde. (1957). Ein ausführliches Literaturverzeichnis findet man in dem ansonsten banalen Buch von Claudia H o n e g g e r (Hg.), *Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters* (edition suhrkamp 743, 1978) S. 367–391. Teilweise falsch oder mangelhaft informiert Gabriele B e c k e r u. a., *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes* (edition suhrkamp 840, 1977).

Der Wahrsager wird nicht die Unwahrheit gesagt haben. Die Befragung dürfte so abgelaufen sein, wie er es angab. Selbst wenn er dem vor seiner Aussage verlangten Eid, die Wahrheit zu sagen, wenig Gewicht beilegen mochte, die Gefahr, bei einer Falschaussage gerade darüber ertappt zu werden, war zu groß. Die Inquisitoren des ausgehenden 13. Jahrhunderts ließen sich nicht mehr so leicht hinters Licht führen wie noch ihre Vorgänger in den dreißiger Jahren⁵³. Die Aussagen konnten dank einer gründlichen Registerführung überprüft werden. Im vorliegenden Fall war dies nach dem ersten Verhör ganz offensichtlich geschehen, das war auch Raimundus de Puteo bekannt. Es spricht so nichts dafür, Clemens IV. Befragung als Notlüge anzusehen.

Die Inquisitoren schließlich scheinen Raimundus de Puteo geglaubt zu haben. Sie fragten, was angesichts ihrer sonstigen Praxis recht ungewöhnlich ist, nicht weiter nach. Der Wahrsager konnte monologisieren, seine Aussagen so gestalten, wie sie für ihn am vorteilhaftesten waren. Er unterschlug die Ketzer, die zu ihm gekommen waren, an die er sich, zum Teil wenigstens, bestimmt noch erinnern konnte, waren doch die Schicksale, die ihm zur Entscheidung anvertraut worden waren, wie einige Aussagen in den Verhörsprotokollen zeigen, außergewöhnlich⁵⁴. Obwohl die Inquisitoren entsprechendes Belastungsmaterial gegen Raimundus de Puteo in ihren Akten hatten, konfrontierten sie ihn nicht damit. Hatte Raimundus wieder keinen Grund zum Häresieverdacht gegeben, hatte die Nennung der Prälaten eine gewisse Zurückhaltung bewirkt? Die Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren, eine mildere Behandlung des Wahrsagers ist festzustellen; über die Gründe dafür können jedoch nur Mutmaßungen angestellt werden.

Das Verhör des Wahrsagers, selbst wenn von Ketzern nicht die Rede war, zeigt ganz deutlich auch religiöse Anschauungen der Zeit auf. Wenn alle Schichten der Bevölkerung an Orakel glaubten, wenn sogar hohe Würdenträger der Kirche neben Katharern zum Wahrsager gingen, erweist sich, daß diese alten paganen Vorstellungen tiefer wurzelten als die Hochreligionen, ja daß sie auf ihrer Ebene alle Glaubensverschiedenheit aufhoben.

Die heidnischen Relikte hatten ein zähes Leben. Seit dem frühen Mittelalter suchte sie die Kirche auszurotten⁵⁵, und nach diesem langen Kampf er-

⁵³) Beispiele dafür finden sich in der in Anm. 2 genannten Literatur.

⁵⁴) Vgl. Anm. 15 und 16.

⁵⁵) Eine umfassende Darstellung fehlt noch. Die vorliegenden Abhandlungen befassen sich mit einzelnen Zeitabschnitten oder liefern nur einen lückenhaften Überblick, siehe Elisabeth B l u m, Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-Zauber- und Hexenwesen (Diss. jur. Köln, 1936);

hellte die Aussage eines Wahrsagers, daß selbst die höchsten Würdenträger dieser Kirche nicht gegen sie gefeit waren, und die ganzen Bemühungen ohne durchschlagenden Erfolg geblieben waren.

Angesichts des Sachverhalts scheint es makaber, daß die kirchlichen Richter, deren Aufgabe es war, diese Vorstellungen aus den Köpfen zu bannen, selbst zutiefst daran glaubten⁵⁶. Eine besondere Wendung gewinnt dann alles noch, sieht man die gleichen Prälaten im Kampf gegen die Ketzer, also die Katharer und Waldenser.

Guillelmus Arnaldi amtete nach dem Zusammenbruch der Inquisition in der „grande crise“ selbst als Inquisitor, einschlägige Untersuchungen sind für 1250 nachweisbar⁵⁷. Raimundus de Falga war seit den Anfängen seines Episkopats mit der Ketzerverfolgung befaßt und erwies sich dabei in keiner Weise als zimperlich. Die von ihm verantwortete Verbrennung einer alten Frau am Festtag des Hl. Dominikus im Jahr 1234 nimmt durch ihre ganzen Umstände einen besonderen Platz in der Geschichte der Ketzerbekämpfung ein⁵⁸. Seine Einstellung blieb bis in die fünfziger Jahre unverändert⁵⁹.

Thomas de Ca z o n s, *La magie et la sorcellerie en France*, 4 Bde. (1910 f.); H a n s e n (wie Anm. 52); Alfred L e h m a n n, *Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart* (31925); Pierre R i c h é, *La magie à l'époque carolingienne*, in: *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres pendant l'année 1973*, S. 127–138; Jeffrey B. R u s s e l l, *Witchcraft in the middle ages* (1972).

⁵⁶) Der Auftrag findet sich im sog. ‚Canon Episcopi‘ bei Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* 2 c. 371, hg. v. Friedrich Wilhelm Hermann W a s s e r s c h l e b e n (1840) S. 354f.: *Episcopi episcoporumque ministri omnibus viribus elaborare studeant, ut perniciosam et a diabolo inventam sortilegam et maleficam artem penitus ex parochiis suis eradant, et si aliquem virum aut feminam huiusmodi sceleris sectatorem invenerint turpiter de honestatum, de parochiis suis eiiciant* angeblich aus einem Konzilsdekret von Ankyra, rezipiert bei Burchard von Worms, Dekret 10, 1, bei Ivo von Chartres, Dekret 11, 30 und bei Gratian C. 26 q. 5 c. 12)

⁵⁷) Nachdem die Inquisitoren aus den Mönchsorden ihr Amt 1248/9 der Reihe nach niedergelegt hatten, führten die Bischöfe die Inquisition zunächst weiter. Guillelmus Arnaldi wird in dieser Funktion 1250 und 1251 ausweislich von Verhörmitschriften greifbar am 4. 9. 1251 in Carcassonne, siehe Coelestin D o u a i s, *Documents pour servir à l'histoire de l'Inquisition* 2 (1900) S. 154: ... *obligaverunt se et sua per iuramentum prestitum et publicum instrumentum quilibet in solidum, domino episcopi Carcassonnensi*; ähnlich S. 155f., siehe dazu D o s s a t (wie Anm. 1) S. 176f.

⁵⁸) Raimundus des Falga trat seit den Anfängen seines Episkopats als eifriger Ketzerverfolger auf. Am Tage der Kanonisation des Hl. Dominikus erfuhr Raimundus de Falga, eine Ketzerin habe nach ihrem Bischof verlangt. Raimundus eilte zur Kranken und diese, in der Meinung, den katharischen Bischof vor sich zu haben, legte eine Beichte ab. Raimundus gab sich danach zu erkennen und verlangte die Rück-

Die Einzelheiten, die Anklagepunkte in seinem Prozeß, wie sein ganzes Verhalten, ergänzen dieses nicht sonderlich vorteilhafte Bild seiner Persönlichkeit. Sein Glück war der Amtsantritt Clemens IV., der ihn aus seinen Schwierigkeiten befreite.

Auch Guido Fulcodii stand in Beziehung zur Inquisition. Der Rechtsgelehrte verfaßte für sie zwei Konsultationen, die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Häretikerbekämpfung klären sollten. Es handelte sich um Fragen der Zuständigkeit, der Definition des *credens* und *fautor*, der Konfiskationen; Probleme, die regelmäßig auftauchten und immer neue Gutachten erforderten. Guido Fulcodii erwies in seinem Schriftsatz seine Vertrautheit mit der Materie⁶⁰.

Eifrige Ketzerbekämpfer waren diese Prälaten zwar, doch trennten sie sauber zwischen Formen von altem Aberglauben, dem sie selbst noch anhängen, und direkter Heterodoxie, die sie verfolgten. Bei dieser Einstellung ist es weiter nicht verwunderlich, daß Raimundus de Puteo glänzende Geschäfte machen konnte, wobei ihm zudem keine Gefahr drohte. Die für ihn zuständigen kirchlichen Richter waren seine treuen Kunden.

kehr zum katholischen Glauben. Die Frau blieb hartnäckig, darauf ließ sie Raimundus mitsamt ihrem Bett verbrennen. Der ganzen Vorgang spielte sich in der Zeit zwischen Ende der Messe und dem Mittagessen ab. Darüber Guillelmus de Podio Laurensi, *Chronicon*, hg. von J. B e y s s i e r (1904) S. 97f.; Stephanus de Salniaco, Bernardus Guidonis, *De quatuor in quibus Deus Praedicatorem Ordinem insignivit*, hg. von Thomas K a e p p e l i, *Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum* 22 (1949) S. 16. Die Gefangenen der Inquisition, die bis zur Fertigstellung des Inquisitionsgefängnis in dem des Bischofs inhaftiert waren, hielt Raimundus recht knapp, siehe D o u a i s (wie Anm. 3) S. 77–79. Zu den sonstigen Aktivitäten als Ketzerbekämpfer vgl. M a i s o n n e u v e (wie Anm. 2) S. 270, dazu auch D o s s a t (wie Anm. 1) S. 127, 133, 286; D o u a i s (wie Anm. 3) S. 77–79.

⁵⁹) Über die – allerdings nicht ganz formgemäße – Verhörpraxis handelt ein Satz in einer Aussage vor Pontius de Parnaco aus dem Jahr 1274, in der die Vernommene über zurückliegende Vorgänge berichtet, CD 25, fol. 87^r ... *Postea in abiuratione generali apud Lauriacum abiuravit similiter omnem haeresim coram inquisitore de cuius nomine non recolit ... fuit confessa Domino R. olim Episcopo Tholosano, sed non fuit scriptum ...*

⁶⁰) Derartige Gutachten waren gelegentlich notwendig, um Rechtswirklichkeit und -norm wieder in Übereinstimmung zu bringen. Entsprechende Schriften sind häufiger, siehe die Zusammenstellung bei Antoine D o n d a i n e, *Le manuel de l'inquisiteur* (1230–1330), *Archivum Fratrum Praedicatorum* 12 (1947) S. 85–194. Zu den Konsultationen Guido Fulcodii siehe D o s s a t (wie Anm. 1) S. 196–199; M a i s o n n e u v e (wie Anm. 2) S. 329; D o u a i s (wie Anm. 3) S. 72; D o s s a t (wie Anm. 37) S. 33f., 41f.; H e i d e m a n n n (wie Anm. 29) S. 73–78 mit deutscher Paraphrase der ersten Konsultation. Lateinischer Text bei Cesar C a r e n a, *Quaestiones quindecim ad inquisitores D. Guidonis Fulcodii Cardinalis ...* (Cremona 1655) S. 397–432; handschriftlich CD 36, fol. 204^r–222^r.

Raimundus de Puteo scheint eine Kapazität auf seinem Felde gewesen zu sein. Ihn konsultierten Ketzer und Ketzerbekämpfer, Verfolger wie Verfolgte, abergläubische Prälaten und abergläubische Ketzer. Den an ihn so verschieden gestellten Anforderungen scheint der Wahrsager sehr gut gerecht geworden zu sein. Die Aussagen der Ketzer vor der Inquisition sprachen anerkennend von ihm. Auch die Prälaten scheinen mit ihm zufrieden gewesen zu sein, sonst wären sie nicht so oft gekommen, hätten ihn auch nicht weiterempfohlen⁶¹.

Seine Persönlichkeit bleibt dunkel. Wie es seine Geschäfte erforderten, war er diskret und vorsichtig, betrieb seine Orakel nicht öffentlich, bediente sich Boten und bei Treffen mit seinen Klienten suchte er das Gespräch unter vier Augen⁶². So war er, das zeigen die Herkunftsorte seiner Klienten, in weitem Umkreis von Sorèze berühmt.

Raimundus de Puteo war ein kluger Kopf. Davon zeugt zum einen schon seine Verteidigung. Er belastete niemand, der noch am Leben war. Sich selbst schützte er durch die Nennung seiner hochrangigen klerikalen Konsulenten. Zum anderen läßt sich seinen und den über ihn gemachten Aussagen entnehmen, daß er die realen Dinge auf Erden sah und deswegen nicht allzusehr aus den Himmelsphären orakeln mußte.

Großen Aufwand um seine Orakel hat er sichtlich nicht betrieben. Er besaß zwar ein Zauberbuch, sogar in gediegener Ausstattung, aber dies war wohl nicht die Grundlage seines Geschäfts. Aus dem von ihm angegebenen Explizit⁶³ läßt sich schließen, daß Raimundus de Puteo Himmelserschei-

⁶¹) CD 25, fol. 123^v: *dixit etiam quod Stephanus Ugoni de Rochavidal iuit cum ipso teste ad dictum R. de Puteo sciens quod ipse testis volebat de praedictis petere consilium ab ipso R. de Puteo, et ostendit domum ipsius R. dicto testi, et retulit ipsi testi, quod idem Stephanus pluries consuluerat ipsum R. quod respueret in auguriis, et respexit, et invenerat eum veracem in responsibus suis.*

⁶²) Es wurden oft durch Boten Termine vereinbart, etwa bei der Wahrsagung für den Bischof von Carcassonne, vgl. CD 25, fol. 273^r: ... *et fuit nuntius ipsi testi ex parte Episcopi Petrus de Podio Siurano de Saxiaco postea defunctus*; ebenfalls Boten bediente sich der Bischof von Toulouse, ebd. fol. 274^v. Die Auskunft erteilte der Augur nur der betreffenden Person, waren Leute, etwa aus dem Gefolge anwesend, zogen sich Frager und Antworter außer Hörweite zurück, vgl. CD 25, fol. 273^r: *Requisitus de personis dixit quod nullus alius audivit*; ebd.: ... *de personis dixit quod plures erant cum Episcopo, qui viderunt ipsum Episcopum loquentem cum ipso teste in loco praedicto, sed credit ipse testis quod ignorabant de quo loquebantur.*

⁶³) CD 25, fol. 273^v: *Item interrogatus si habet aliquem librum de auguriis dixit quod habebat unum tantum, qui incipit si vols saver que es cofres. Item dixit quod praedictus liber est coopertus cooperatura de vitulo rubea pilosa, et in fine libri loquitur de observatione ventorum.*

nungen interpretierte, mithin in der antiken Tradition stand⁶⁴. Die reale Grundlage seines Geschäfts aber waren die Informationen, die ihm von allen Seiten zuströmten und die er mit Intelligenz – und einer Portion von skeptischem Pessimismus – verwertete⁶⁵. Mit seiner Wahrsagerei hat Raimundus de Puteo auch seinen Lebensunterhalt bestritten⁶⁶.

Seine Vorhersagen basierten sicher zum Teil auf genauer Kenntnis von Personen, politischen Gegebenheiten, wirtschaftlichen Interessen und wohl auch auf psychologischem Geschick. Er führte ausführlichere Gespräche mit seinen Klienten, wobei diese ihre Sorgen und Ängste offen aussprachen, da es Raimundus de Puteo verstand, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Nicht zuletzt wird er gerade in solchen Gesprächen einzelne Informationen erhalten haben, die er dann zu einem Mosaik zusammensetzen konnte. Seine Auskünfte gründeten auf seinen Einsichten und erhaltenen Nachrichten, sie wurden zugeschnitten auf Person und Horizont des Befragers. Insgesamt war so seine Funktion umfassender als nur die eines Wahrsagers. Er wurde zum Berater in schwierigen Lebenssituationen, wo es galt, Entscheidungen zu treffen, die Konsequenzen für die Zukunft hatten. Hier wurde er, wohl unbewußt und unbeabsichtigt, zum Ratgeber, zu einer Instanz, die dann

⁶⁴) Die „klassische“ Definition stammt von Isidor von Sevilla, *Etymologiae* 8, 9, 18f., ed. W.M. Lindsay (1911): *Augures sunt, qui volatus avium et voces intendunt, aliaque signa rerum vel observationes inprovisas hominibus occurrentes. Idem et auspices. Nam auspicia sunt quae iter facientes observant. Dicta sunt autem auspicia, quasi avium aspacia, et auguria, quasi avium garria*, rezipiert bei Gratian C. 26 q. 3 et 4 c. 1.

⁶⁵) CD 26, fol. 25^v: ... *tunc ipse testis dixit quod in malo statu erant omnes credentes et amici Ecclesiae haereticorum, quia deinceps non poterant habere consilium bonorum hominum, scilicet haereticorum, et dictus augur respondit ipsi testi quod in ita malo sicut illi tendunt omnes ad diabolium.*

⁶⁶) CD 25, fol. 123: *adiexit plus quod pro dicto augurio dedit ipse testis dicto auguri octo solidos Tholosanos.* In den Verhörsprotokollen finden sich häufig Zahlenangaben, besonders im Zusammenhang mit Legaten für Häretiker. Schwierig ist es dann allerdings, ein Äquivalent für den angegebenen Münzfuß zu finden, das auch genügend aussagekräftig ist. Eine ungefähre Vorstellung vom Geldwert ergibt sich aus CD 25, fol. 80^r: ... *dixit quod traderet tresdecim solidos ... pro quadam equa, quam idem testis emerat.* Als Vergleich eine andere Aussage, in der ebenfalls von einem Honorar für eine *divina* die Rede ist, CD 25, fol. 208^r: *Item (interrogatus) si ipse testis vocavit quandam divinam de Carcassesio ad domum suam et si tenuit eam ibi et si divinavit ibi per invocationem demonum, respondit ipse testis quod sine dubio ad preces Johanna uxoris ipsius testis quae credebatur omnia maleficia, pro eo quod non poterat concipere vel habere prolem vocavit quandam mulierem de Carcassesio nomine Beatriz de Malbons ut credit, et venit bis vel ter in domo sua, et consuluit praedictae uxori suae, et quibusdam aliis ut intellexit, et ipse testis ... dedit centum solidos Caturcenses et in domo ipsius testis comedit qualibet vice et iacuit.* Nach D o s s a t (wie Anm. 1) S. 98 kostete ein Handtuch 10 Solidi und ein Pfund Wachs drei Solidi.

auch die getroffene Entscheidung rechtfertigte. Daneben aber half seine Tätigkeit auch, sich mit dem Unabänderlichen abzufinden, eine Einstellung zu Schicksalsschlägen zu finden.

Das soll nicht heißen, daß Raimundus de Puteo ein Rationalist war, der seine mit klarem Blick gewonnenen Erkenntnisse mit augurischem „Hokuspokus“ verbrämte. Wie weit der Wahrsager selbst an seine Orakel glaubte, er in dieser heidnischen Vorstellungswelt befangen war, wird nirgends deutlich. Er wird selbst daran geglaubt haben, in die Zukunft sehen zu können und dabei teils bewußt, eher aber unbewußt, seinen Orakeln das abgelesen haben, was er als kommend ansah.

Ein Punkt kam in den Verhören nicht zur Sprache, der wenige Jahrzehnte später niemals gefehlt hätte: die Hilfe durch Dämonen. Diese Vorstellung war schon den Zeitgenossen des Raimundus de Puteo nicht fremd, doch Raimundus kam offensichtlich ohne sie aus. Auch die Inquisitoren waren noch realistisch genug; sie hatten diesbezüglich keinen Argwohn⁶⁷.

Der Häresieverdacht brachte Raimundus de Puteo vor Gericht. Die Chance, sich vor einem bischöflichen Gericht wegen seiner Delikte verantworten zu müssen, war denkbar gering. Erst als die Inquisition Raimundus de Puteo vorlud, fand er sich vor nicht befangenen Richtern. Beim ersten Verfahren von 1255 kam er noch glimpflich davon. Jetzt, 1277, war zwar wieder kein Häresieverdacht mehr gegeben, doch der Eidbruch blieb noch zu ahnden. Wie und ob er bestraft wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; die Register mit den Urteilen sind nicht mehr vorhanden.

Nachweislich ohne Verfahren kamen die Prälaten davon. Die Inquisitoren nahmen die Vergehen zur Kenntnis, sie leiteten aber gegen die Verstorbenen kein Verfahren mehr ein⁶⁸. Spekulationen über die Möglichkeiten dazu sind angesichts des „fait accompli“ müßig. Das wäre ein Problem für die damaligen Juristen gewesen, doch die Inquisitoren ließen es nicht dazu werden.

⁶⁷) Siehe dazu die in Anm. 52 genannte Lit.

⁶⁸) Verfahren gegen Verstorbene einzuleiten, war durch Kirchenrecht für bestimmte Fälle gestattet, etwa bei nachgewiesener Häresie. In den Quellen liegen zahlreiche Nachrichten über derartige Prozesse vor. Ich bin in meiner Arbeit über die Anfänge der Inquisition in Südfrankreich darauf ausführlicher eingegangen (vgl. Anm. 2). Aus dem Corpus Iuris Canonici kommen X. V. 28, 12 und VI. 5, 2, 2 in Betracht, siehe generell auch Richard Bauer, Der Strafprozeß der Inquisition in Südfrankreich (Diss. jur. Heidelberg, 1917) S. 125–127; Thomas de Caumonts, Histoire de l'Inquisition en France 1 (1909) S. 357f.; Camillo Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte (1890) S. 334–338.

Gleiches gilt auch für die Anfragen des Guido Fulcodii. Er hatte, selbst noch als *electus*, gegen kirchliche Verbote gehandelt, auch bei ihm registrierten die Inquisitoren den Tatbestand – und ließen es dabei. Bei Clemens IV. hätte sich zudem das Problem ergeben, daß hier gegen einen verstorbenen Papst vorzugehen gewesen wäre, wobei dem der Grundsatz „Papa a nemine iudicatur“ generell im Wege stand. Es war der einfachste Weg, alle diese Erkenntnisse auf sich beruhen zu lassen und keine Verfahren einzuleiten⁶⁹.

⁶⁹) Ausweislich der Bußbücher waren unterschiedliche Strafen vorgesehen; sie differierten zeitlich und örtlich. Der sog. *Corrector* oder *Medicus*, das 19. Buch des Dekrets Burchards von Worms als *Poenitentiale Ecclesiarum Germaniae*, hg. v. Hermann J. Schmitz, Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren, Bd. 2 (1898) S. 420ff., setzt als Buße: *Consuluisti magos, et in domum tuam induxisti exquirendi aliquid arte malefica, aut expiandi causa, vel paganorum consuetudinem sequens, divinos qui tibi divinarent, ut futura ab eis requireres quasi a propheta, et illos qui sortes exercent, vel qui per sortes sperant se futura praescire, vel illos qui vel auguriis vel incantationibus inserviunt, ad te invitasti? Si fecisti, duos annos per legitimas ferias poeniteas*. In anderen Bußbüchern finden sich Fristen von zwei Wochen, bis hin zu fünf Jahren, siehe den Überblick bei John T. McNeill, Helena M. Gamer, *Medieval handbooks for penance* (1938) S. 227, 275, 288; ders., *Folk-paganism in the penitentials*, *Journal for Religion* 13 (1933) S. 450–466; Gilles Gérard Meersseman, *Dossier de l'ordre de la pénitence au XIII^e siècle* (1961). Nach Gratian p. C. 26 q. 5 steht die Exkommunikation: *Quod autem sortilegi et diuini, si cessare noluerint, excommunicandi sint, ratione et auctoritate probatur. Est enim quoddam genus culturae ydolorum, ex demonum consultationibus futura predicere. Sicut enim auarus, quia cultum Deo debitum nummo inpendit, ydolorum cultor ab Apostolo nominatur, sic illi, qui futura, que ex Dei oraculo nonnumquam reuelata inueniuntur, uel demonum consultatione, uel quibuslibet prestigiis inuenire laborant, diuinitatis iura creaturis attribuunt. Futura enim prescire solius Dei est, qui in sui contemplatione etiam angelos illa prescire facit*; vgl. C. 26 q. 6 c. 9, c. 13 G. Für den vorliegenden Fall dürfte c. 30 des 4. Toletanum (Gratian, C. 26 q. 5 c. 5) einschlägig sein, wonach Kleriker aller Weihegrade, die selbst *profitentur artem magicam aut aliquos eorum similia exercentes consuluisse* suspendiert und zu Klosterhaft verurteilt werden sollten. X. V, 21, 2 schwächt sichtlich ab. Die Dekretisten übernahmen C. 26 q. 5 c. 5, so Rufinus, vgl. Heinrich Singer (Hg.), *Die Summa Decretorum des Magister Rufinus* (1902) S. 427, ebenso Hostiensis, *Summa* (Lyon 1537) fol. 254^v; dagegen schärfte Rolandus nur wieder die Exkommunikation ein, vgl. Friedrich Thane (Hg.), *Die Summa Magistri Rolandi* (1874) S. 110. Vgl. auch den Überblick bei Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 5 (1893) S. 160: „Gegen die sich als theilweise Verletzung des christlichen Glaubens darstellenden Vergehen der Bethätigung des Aberglaubens, der Wahrsagerei ... ist wiederholt die kirchliche Partikular- nicht aber die allgemeine Gesetzgebung eingeschritten, vielmehr haben sie nur dadurch, daß eine Anzahl sie betreffender älterer Kanones in das Dekret und in einzelne einschlägige Stellen in die Sammlung Gregors IX. aufgenommen worden sind, den Charakter als gemeinrechtlich verbotener Vergehen erhalten.“

Die Aufdeckung derartiger Verfehlungen hätte der Propaganda der Ketzer nur neues Material geliefert.

Raimundus de Puteo war der Inquisition im Zuge ihres *officium*, der Ketzerverfolgung, ins Netz gegangen. Darin zeigt sich der Vorteil, den die Schaffung eines unabhängigen Tribunals erbracht hatte. Wie sich schon vordem bei der Ketzerbekämpfung erwies, waren die Bischöfe durch vielerlei Rücksichtnahmen gehindert und konnten nicht so wirkungsvoll durchgreifen wie die päpstlich delegierten Inquisitoren⁷⁰. Diese Richter schritten dann auch ohne Ansehen der Person ein. Für sie war Raimundus de Puteo ein Verdächtiger wie viele andere, der schließlich doch, wegen seiner aus dem üblichen Rahmen fallenden Tätigkeit, zum Sonderfall wurde.

Der Wahrsager aus Sorèze ist einer der ersten, wenn nicht überhaupt der erste, der wegen derartiger Tätigkeiten vor der Inquisition stand. Hier war es noch Zufall, daß sich die Inquisitoren mit dem Delikt beschäftigten, das generell zu verfolgen ihnen noch die Vollmacht fehlte. Doch die Weiterentwicklung zeichnet sich bereits ab. Die Bischöfe kamen ihrer Aufgabe nicht nach, ja sie hingen diesen Arten von Aberglauben selbst an. Dieser selbst war weit verbreitet; Raimundus de Puteo praktizierte dabei noch harmlose Formen, denn es gab auf diesem Sektor auch kriminelle Elemente⁷¹. Als dies dann allgemeiner ins Bewußtsein drang und die Angst vor Anschlägen auf das eigene Leben zunahm – man denke an Johann XXII. – wurde die Verfolgung von Zauberern, und dazu gehörten auch die Wahrsager, zur Aufgabe der Inquisition.

Diese konnte mit ihren bei der Ketzerverfolgung erprobten Mitteln nun auch gegen derlei Personen vorgehen. Sie konnte dies um so leichter, als im 14. Jahrhundert die großen Häresien praktisch ausgerottet waren. Die Ergebnisse dieser Verfolgungswelle standen denen der früheren nicht nach. Der Aberglaube war noch weiter verbreitet als vordem die katharische Religion.

Denn auch diese Sekte hatte die abergläubischen Vorstellungen nicht überwunden. Zwar hatte sie großen Zulauf erhalten, unter anderem auch deshalb, weil sie den einfachen Gläubigen einen leichteren und bequemerem

⁷⁰) Diese Frage wird in der in Anm. 2 genannten Literatur diskutiert.

⁷¹) Im 14. Jahrhundert werden häufiger Mordversuche mit Hilfe von Wachspuppen erwähnt. Diese kleinen Figuren wurden auf den Namen des zu Ermordenden „getauft“ und dann, je nach Tötungsabsicht, mit Messern, Nadeln, Feuer „umgebracht“. Als Körperverletzung, schon seit der Antike, konnte die Bereitung von Liebestränken geahndet werden, die auf Grund ihrer speziellen Ingredienzien nicht ohne Leibesgefahr eingenommen werden konnten. Belege dazu finden sich in der in den Anm. 10 und 52 erwähnten Literatur.

Weg zum Heil versprach. Doch dem Bedürfnis der Masse nach Handlungsanweisungen für den Tag oder die nähere Zukunft versagte sich die katharische – wie die katholische Religion.

Auch Clemens IV. war abergläubisch – die Aussage des Wahrsagers beweist es. In der Befangenheit in dieser Vorstellungswelt unterscheidet sich der Papst nicht von seinen Zeitgenossen; so wird er zum Exempel für diese geistige Haltung. Durch seine Anfragen beim Wahrsager lernen wir eine bisher unbekannte Seite des Guido Fulcodii kennen. Sein Charakter, weitgehend nach Aktenstücken gezeichnet, galt als kühl und hart. Die Aussage des Raimundus de Puteo zeigt nun aber mehr von seiner Persönlichkeit: Das Harte und Kühle war die Oberfläche, im Inneren, als Mensch, war er unsicher und besorgt, wie alle anderen, die zum Wahrsager kamen.